Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -

vom 27.01.2023, Az: 54.5-8823 / LSU Schäberle / Motorstraße 7

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Schäberle Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Motorstraße 9, 70499 Stuttgart-Weilimdorf beantragte am 08.07.2022 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10, 16 Abs. 1 BlmSchG für diverse Änderungen an dem bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Gefahrgutlager in der Motorstraße 7 auf den Flurstücken Nr. 3241 und 3242/1, 70499 Stuttgart-Weilimdorf.

Konkret beabsichtigt die Schäberle Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG folgende Änderungen an dem Gefahrgutlager in der Motorstraße 7:

- Die Lagerung von Aerosoldosen soll nur im Lagerbereich 2 und nicht im Lagerbereich 1 erfolgen.
- Der Lagerbereich 2 soll anstatt mit Leicht- und Schwerschaum mit einer Regalsprinkleranlage ausgerüstet werden.
- Im Kommissionierbereich wird eine Blocklagerung von nicht brennbaren Feststoffen und Flüssigkeiten der Lagerklassen LGK 8b, 12 und 13 sowie ohne Gefahrstoffeinstufung nach CLP beabsichtigt. Die Lagermenge soll maximal 700 t betragen.
- Im Untergeschoss des Bestandsgebäudes sollen zwei Etikettieranlagen für Kleingebinde (maximal 1.000 ml) errichtet und betrieben werden. An dieser Stelle sollen auch Arbeitsplätze eingerichtet werden.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wärmeversorgung im Bereich der Etikettieranlage im UG soll die Leistung der Gas-Brennwerttherme für die Büro- und Sozialräume von 25 kW auf 80 kW vergrößert werden.
- Die bereits genehmigte Förder- und Hebeeinrichtung soll aus platztechnischen Gründen räumlich verschoben werden.
- Es sollen geringfügige bauliche Änderungen in den Büroräumen im EG und ZG vorgenommen werden.

Die Gesamtlagermenge im Hochregallager (HRL) soll weiterhin 19.082 t betragen. In dem Lager im Untergeschoss (Lager UG) des Bestandsgebäudes sollen bis zu 1.400 t Gefahrstoffe gelagert werden, im Kommissionierbereich sollen maximal 700 t gelagert werden.

Im Bereich der Etikettieranlagen sollen maximal 1 t an entzündbaren Stoffen vorgehalten werden. Die Gesamtlagermenge (inkl. Stoffe ohne Gefahrenkategorie) im Gefahrgutlager der Motorstraße 7 soll 21.182 t betragen.

2

Die Gesamtlagermengen für die einzelnen Gefahrenkategorien laut Anhang I der 12. Blm-SchV sind wie folgt beantragt:

Nr. der Stoffliste nach Anhang I der 12. BImSchV	Gefahrenkategorie	Maximale Lagermenge (t), z. T. als Summe
1.1.1	H1	2.860
1.1.2	H2	
1.1.3	H3	
1.2.3.1	P3a	2.800
1.2.3.2	P3b	
1.2.5.1	P5a	19.082
1.2.5.3	P5c	
1.2.8	P8	19.082
1.3.1	E1	20.482
1.3.2	E2	
2.43	Toluylendiisocyanat	2.860
Gesamtlagermenge Hochregallager	Inkl. Stoffe ohne Ge- fahrenkategorie	19.082
Gesamtlagermenge	Nur E1 oder/und E2	1.400
Untergeschoss	inkl. Stoffe ohne Ge-	
	fahrenkategorie	
Gesamtlagermenge	Nur Stoffe ohne Ge-	700
Blocklager im Erd-	fahrenkategorie	
geschoss, Altbau		
Gesamtlagermenge	Inkl. Stoffe ohne Ge-	21.182
Gesamtanlage	fahrenkategorie	

Die Gesamtanlage in der Motorstraße 7 soll von der LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG betrieben werden. Aufgrund der Lagerung von Gefahrstoffen der Gefahrenkategorie H, P und E sowie des Stoffes Toluylendiisocyanat, handelt es sich bei dem Gefahrstofflager in der Motorstraße 7 um einen sicherheitsrelevanten Bereich (SRB) des Betriebsbereichs der LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG. Die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV sind daher zu erfüllen.

Neben dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10, 16 Abs. 1 BlmSchG wurde darüber hinaus auch die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO und einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 9.1.2.2 (S), 9.2.1.3 (S), 9.2.2 (S) und 9.3.2 (A, maßgeblich) der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken.

Durch das Vorhaben ist mit keiner wesentlichen Änderung der Lärmemissionen zu rechnen. Die gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 04.03.2022 im Rahmen der Bestandsgenehmigung ergab, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Aufgrund der Aufstellung der neuen Etikettieranlage im UG mit einer zusätzlichen abschirmenden Wirkung durch die Umfassungswände sind nahezu keine relevanten Emissionen zu erwarten. Es ist daher von keinen schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung des Gefahrgutlagers in der Motorstraße 7 auszugehen.

Lediglich durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung bei der Gas-Brennwerttherme für den Büro-/Sozialraum von bisher 25 kW auf nun 80 kW ist mit einer Erhöhung der Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Der Umgang der Stoffe erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gefahrgutgebinden. Auch der Transport der Lagergebinde erfolgt ausschließlich mit Elektrostaplern, wodurch keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

Durch das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG und der AwSV vom 16.09.2022 wird bestätigt, dass die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden. Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist mit keiner Gefährdung des Oberflächengewässers oder des Grundwassers zu rechnen. Ferner entstehen durch das Vorhaben keine betrieblichen Abwässer.

Das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.04.2020 hat nachgewiesen, dass sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes und des Achtungsabstandes nach KAS 32 keine Schutzobjekte befinden.

- 4

Die bei der Lagerung anfallenden Abfälle unterscheiden sich nicht von den bereits bisher anfallenden Abfällen bei der LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG. Anfallende Abfälle werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ordnungsgemäß gesammelt und verwertet/entsorgt.

Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete (Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete etc.) sind aufgrund der geringfügigen von der Anlage ausgehenden Emissionen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.01.2023

gez.: Dorothea Wörz